

nachgesuchte Restitution abgeschlagen und von Seiten des Sachwalters, dem eine Strafe zuerkannt worden ist, wogegen dem Restitutionsgegner ein Rechtsmittel nicht gestattet ist, dieser vielmehr damit sich begnügen muß, daß er sich im Hauptproceß noch ausreichend verteidigen kann.

§. 22.

Die einzulegende Oberappellation ist sofort innerhalb der zehntägigen Nothfrist vollständig zu begründen. Eine besondere Deduction nach Einbringung der Suspensivschrift ist dem Oberappellanten nicht gestattet. Vielmehr wird sofort nach Eingang der Letzteren ein kurzer Invokationsstermin von 14 Tagen anberaumt, bis zu welchem der Oberappellat seine Gegenschrift beizubringen hat.

§. 23.

Der Ausspruch des Oberappellationsgerichtes ist unbedingt entscheidend und es findet dagegen ein Rechtsmittel so wenig, als bei dem Oberappellationsgerichte selbst der Antrag auf Berufung der Acten statt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, mit Unseren Landesfürstlichen Insignien bedrucken lassen und in der Versammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen befohlen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, am 10. Januar 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.

J. v. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Reuß.